

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. Juni 2021, 77. Stück, Nr. 851

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2025, 81. Stück, Nr. 733

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juli 2025, 84. Stück, Nr. 745

Gesamtfassung ab 01.10.2025

Curriculum für das

„Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur

an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur an der Universität Innsbruck ist der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu PhD-Studien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums und Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen, postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss der an der Fakultät für Architektur absolvierten Masterstudien und der Abschluss der Diplomstudien Architektur.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur“ abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur gibt den Architektinnen und Architekten die Möglichkeit, neues Wissen über spezifische Problemstellungen in der Architektur zu generieren, ihre Forschung und/oder praktische Arbeit in einen Kontext zu bringen und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn adäquat zu kommunizieren. Sie verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten, sich erfolgreich im nationalen und internationalen Umfeld zu behaupten.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur sind in hervorragender Weise mit Methoden und Ansätzen der aktuellen architekturtheoretischen Forschung vertraut. Sie verfügen über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für interdisziplinäre Fragen mit direktem Bezug zur Architektur zu erarbeiten und umzusetzen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur sind in hervorragender Weise mit den etablierten Formaten, die auf die Erschließung kreativer und künstlerischer Prozesse oder architektonischer Praxis abzielen, vertraut. Darunter fallen die designorientierte Forschung (Research by Design), praxisgeleitete Forschung (Practice-based Research) oder kunstgeleitete Forschung (Arts-based Research).
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Forschungsergebnisse sowohl vor der Fachöffentlichkeit als auch zielgruppenorientiert zu präsentieren und zu diskutieren.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Forschungsbereiche der Architektur wissenschaftlich weiterzuentwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen und so zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen. Dies wird durch die eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit in Form einer Dissertation belegt.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Lösung interdisziplinärer Fragen und sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.
- (7) Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher interdisziplinärer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.

- (8) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, planend und analysierend in universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen ihres Forschungsbereichs tätig zu werden. Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten
- an Universitäten,
 - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen,
 - in leitenden Positionen von Organisationen infrage.

§ 4 Umfang und Dauer

Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationsvorhaben	SSt	ECTS-AP
	Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas und -formats inkl. Methodik, Ziele, Literatur und eines Arbeits- und Zeitplans in Form eines schriftlichen Exposés	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, eine spezifische Problemstellung zu formulieren, zu strukturieren, im fachspezifischen Diskurs in einen Kontext zu bringen und den daraus erwarteten Erkenntnisgewinn vor einem Fachpublikum zu kommunizieren.		
	Anmeldungs Voraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur zu reflektieren, zu analysieren und darzustellen. Dabei stehen die Synopsis der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin im nationalen und internationalen Umfeld, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Diskurs und Methoden	SSt	ECTS-AP
a.	SE PhD Seminar 1: Diskurs	2	5
b.	SE PhD Seminar 2: Methoden	2	5
	Summe	4	10
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, sich eine Bandbreite von Fertigkeiten und Kompetenzen bzgl. allgemeiner und spezieller Forschungsmethoden und -diskurse innerhalb der Architektur anzueignen und diese in ihrer eigenen Forschungsarbeit zur Anwendung zu bringen. Studierende erhalten die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen in die Arbeit einzubeziehen und sind in der Lage, methodisch einwandfreie Lösungen für interdisziplinäre Fragen mit direktem Bezug zur Architektur zu erarbeiten und umzusetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Forschungsreflexion	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden präsentieren und reflektieren ihre Forschungsergebnisse und Teile davon durch die Teilnahme an fachspezifisch anerkannten nationalen und internationalen Konferenzen oder Symposien.	-	10
	Summe	-	10
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, sich ein vertieftes Verständnis des Themas ihrer Arbeit zu erarbeiten und ihr Bewusstsein für den eigenen Arbeitsprozess und ihre Fragestellung zu schärfen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr eigenes Verstehen zu reflektieren und individuelle Lern-, Kommunikations- und Arbeitsstrategien zu entwickeln, um ihre Forschungsergebnisse vor der Fachöffentlichkeit zu präsentieren und zu diskutieren. Sie können – je nach gewähltem Thema – auch Aspekte der Gender Studies berücksichtigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Dissemination	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden entwickeln gezielt Strategien für die Weitergabe ihrer Forschungs- bzw. Projektergebnisse und bringen diese in Form von transferorientierten Ausstellungen, Installationen oder Vorträgen, etc. vor thematisch relevante Zielgruppen.	-	10
	Summe	-	10
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, sich Möglichkeiten zu erarbeiten, ihre Bekanntheit zu erhöhen und Netzwerke aufzubauen. Weiters sind sie in der Lage, Gelegenheiten zur Weitergabe ihrer Projektfortschritte und -ergebnisse und zu deren Bewerbung durch fachrelevante Akteurinnen und Akteure zu schaffen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 8 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der Architektur zu entnehmen.
- (3) Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) zu verfassen und bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Auf Ersuchen der Beurteilerinnen oder Beurteiler ist die Dissertation zusätzlich zur elektronischen Form auch in vollständig gebundener Papierfassung einzureichen.
- (4) Eine Monographie muss den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfelds
- (5) entsprechen.
- (6) Eine kumulative Dissertation muss folgenden Qualitätskriterien entsprechen:
 1. Die Dissertation besteht aus mindestens drei Beiträgen, denen ein eigenständiger Text („Rahmentext“) vorangestellt wird, der die Beiträge im Gesamtkontext der Literatur des jeweiligen Forschungsfelds verortet und in Hinblick auf die relevanten theoretischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektiert. Dieser Text muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
 2. Die mindestens drei Beiträge müssen publikationsfähig und in qualitätsgesicherten und international sichtbaren Zeitschriften einreichbar sein.
 3. Mindestens zwei der Beiträge müssen in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
- (7) Folgt die Dissertation einer design- oder praxisorientierten Arbeitsweise bzw. einer kreativ-hypothetischen Herangehensweise, dann muss diese in einem schriftlichen Teil reflektiert werden.
 1. Die Dissertation „by design“ muss Arbeiten eigener Urheberschaft (Entwürfe, Gebäude, filmische Arbeiten, Zeichnungen, Modelle, Installationen etc.) und eine umfassende Reflexion der Arbeitsprozesse, in denen diese Arbeiten entstanden sind, enthalten.
 2. Im Fall von realisierten Arbeiten, Ausstellungen und Installationen kann eine umfassende, zusammenhängende und archivierbare Dokumentation des ausgestellten Materials einen Teil der schriftlichen Dissertation bilden.
- (8) Die bzw. der Studierende hat das Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (Venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen bzw. Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers aus fach- oder sachverwandten

Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin bzw. einen Betreuer vorschlagen.

- (9) Die bzw. der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.
- (10) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Das Wahlmodul 1 wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich und/oder praktische Beiträge) und die Beurteilungskriterien vor Beginn des Semesters festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 und der Wahlmodule 2 und 3 erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises und der Stellungnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 „Verteidigung der Dissertation (Defensio)“ erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht.

§ 10 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.